

Nachschlagewerk: nein

BGHZ: nein

§§ 133 C, 157 G BGB

Zur Frage, ob auf Grund eines Bimsausbeutevertrages
auch die Tauchsicht ausgebeutet werden darf.

BGH, Urt. v. 15. Oktober 1969 - VIII ZR 238/67 - OLG Koblenz
LG Koblenz

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 238/67

URTEIL

Verkündet am

15. Oktober 1969

Klett,

Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

der Firma C. W. [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in O. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
ihren Geschäftsführer Wilhelm B. [REDACTED] in H. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bäckermeister Alfons S. [REDACTED] in N. [REDACTED],
Ha. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1969
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger
sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Messner
und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 30. Oktober 1967 wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

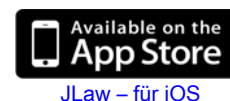
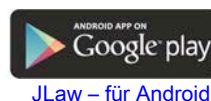
Die Rechtsvorgängerin des Beklagten schloß am
18. September 1962 mit der Klägerin einen Vertrag,
wonach sie dieser das ausschließliche Recht einräumte,
ihr Grundstück "auf Bims auszubeuten". Die Vergütung
sollte 60 DM je Rute betragen. Eine entsprechende
Dienstbarkeit wurde auf dem auszubeutenden Grundstück
eingetragen.

Im linksrheinischen Bimsgebiet sind in der Regel
zwei Bimsschichten festzustellen, die durch eine Britz-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schicht voneinander getrennt sind. Gelegentlich kommt es, wie z.B. im vorliegenden Falle auch vor, daß sich zwischen Oberbims und Unterbims auch noch eine Tauchschicht befindet. Tauch und Britz sind beide bimshaltig. Dem Regelfalle (Bestehen nur einer Britzschicht als Trennschicht zwischen Oberbims und Unterbims) Rechnung tragend ist in § 8 des Bimsausbeutevertrages (BAbV) bestimmt:

"Die Ausbeute hat so zu erfolgen, daß die abgesonderte Britzschicht auf dem ausgebeuteten Gelände nach unten zu liegen kommt und der Mutterboden darauf angeschüttet wird. Nach völliger Beendigung der Bimsausbeute ist dann das Grundstück durch den Bimsausbeuteberechtigten wieder ordnungsgemäß einzuebnen und so herzurichten, daß es wieder zu landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken benutzt werden kann."

Der Beklagte hat das auszubeutende Grundstück schon wenige Wochen nach Vertragsschluß erworben. Er bestreitet nicht, daß Rechte und Pflichten seiner Verkäuferin aus dem BAbV auf ihn übergegangen sind.

Die Klägerin entnahm dem Grundstück alsbald den Oberbims und plante es unverzüglich wieder für die Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung ein. Gleichwohl teilte sie dem Beklagten am 9. November 1962, also kurz danach, mit, daß sie gewillt sei, auch den Unterbims auszubeuten; sie werde, so führte sie weiter aus, im Frühjahr 1963 damit beginnen. Der Beklagte antwortete

am 14. November 1962, er habe von der Absicht der Klägerin Kenntnis genommen, er habe aber gehört, daß diese auch die Entnahme der Tauchschicht beabsichtige. Hiermit sei er nicht einverstanden. Er verlange vielmehr, daß die Tauchschicht seinem Grundstück wieder zugeführt werde. Später hat der Beklagte auch dem Verlangen der Klägerin, ihr die Entnahme des Unterbimses zu gestatten, widersprochen. Die Klägerin hat dann im Wege der Klage (Akten des Parallelprozesses VIII ZR 208/67) die Verurteilung des Beklagten verlangt, ihr die Entnahme des Unterbimses zu gestatten und hat damit in beiden Vorinstanzen obgesiegt. Die Revision des Beklagten hat der erkennende Senat mit dem gleichzeitig verkündeten Urteil des Parallelprozesses zurückgewiesen.

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin die Verurteilung des Beklagten, ihr die Ausbeutung der Tauchschicht zu gestatten. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin und die Rechtsvorgängerin des Beklagten haben dem BABV vom 18. September 1962 das Muster des Einheitsausbeutevertrages für bimsführende Grundstücke zu Grunde gelegt, dessen mehrmals ge-

änderte Fassung auf die Jahre 1949/50 zurückgeht (Auskunft des Verbandes rheinischer Bimsbaustoffwerke e.V. in Neuwied).

Bei einem Formularvertrag dieser Art ist das Revisionsgericht in der Auslegung frei (BGHZ 7, 365, 368; 33, 293 und 47, 217, 220). Die Auslegung hat, da es sich um eine Vertragsordnung handelt, wie bei Gesetzen zu erfolgen, und zwar unabhängig von dem Einzelfall - es sei denn, daß, was hier aber nicht in Frage kommt, die Parteien eigens abweichende Bestimmungen getroffen haben -, aus sich heraus unter Abwägung der Belange der beiden Wirtschaftskreise, denen die Vertragschließenden angehören.

Unter Beachtung dieser Grundsätze schließt sich der Senat der rechtsirrtumsfreien Auslegung des Berufungsgerichts an.

Mit Recht geht dieses davon aus, daß sich aus § 2 des BABV, wo nur bestimmt ist, daß sich die Ausbeute auf Bims oder bimshaltigen Sand erstrecke, noch keine eindeutige Regelung darüber ergibt, ob auch die Tauchsicht entnommen werden darf, die, was unter den Parteien unstreitig ist, zwar Einsprengungen von Bims enthält, aber bei einer Ausbeute nach den bisherigen Aufbereitungsverfahren verloren gegangen wäre, also in ihrem sonstigen Bestande dem Grundstück nicht mehr hätte zugeführt werden können.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß eine objektive Auslegung des § 8 des Vertrages dahin führt, dem Ausbeuteberechtigten die Entnahme des Tauches zu verbieten. § 8 regelt den Fall, daß die obere und die untere Bimsschicht anstelle der nur selten vorkommenden zusätzlichen Tauchsicht nur durch eine Britzschicht voneinander getrennt sind. § 8 bestimmt, daß die abgesonderte Britzschicht, die ebenso wie die Tauchsicht bimshaltig ist, auf dem ausgebeuteten Gelände so einzufüllen ist, daß sie unter den Mutterboden zu liegen kommt. Hieraus ist der Rechtsgedanke zu entnehmen, daß auch andere Zwischenschichten solcher Art, die keinen reinen Bims oder Bimssand darstellen, un- ausgebeutet dem Grundstück wieder zugeführt werden müssen.

Die Klägerin hat in den Vorinstanzen keine stichhaltigen Gründe dafür vorzubringen vermocht, daß die Tauchsicht anders behandelt werden müsse als die Britzschicht. Die Gleichbehandlung der beiden Zwischenschichten entspricht allein dem Sinn und Zweck der im Formularvertrag enthaltenen Bestimmungen. Unerheblich ist es deshalb auch, wenn in neuester Zeit das eine oder andere Unternehmen dazu übergegangen sein sollte, sich die Tauchsicht nutzbar zu machen. Denn die Parteien eines solchen Ausbeutevertrages sind nicht gehindert, ausdrücklich oder stillschweigend vom Formularvertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen, die aber im vorliegenden Falle weder festgestellt noch auch nur behauptet sind.

Der weitere Hinweis der Revision, es müsse berücksichtigt werden, daß das Vorhandensein einer Tauch-

schicht für eine landwirtschaftliche Nutzung nur schädlich sei, ihr Verbleib auf dem Grundstück diesem daher zumindest keinen Vorteil bringe, geht an der Tatsache vorbei, daß die Entfernung der Tauchschicht eine weitere Senkung der Oberfläche bedeutet, was sich entgegen der Ansicht der Revision im Regelfall auch bei landwirtschaftlicher Nutzung nachteilig auswirken muß und was ersichtlich auch der Grund dafür ist, daß gemäß § 8 des BABV die Britzschicht dem Grundstück wieder zugeführt werden muß. Dieser Nachteil könnte auch bei einer gleichen Behandlung der Nachbargrundstücke nicht in vollem Umfang verhindert werden.

Der Auslegung des Berufungsgerichts steht nicht eine abweichende Verkehrssitte entgegen. Im Gegenteil würde jede andere Auslegung der zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden, vom Berufungsgericht festgestellten, Verkehrssitte widersprechen. Nach den Ausführungen des genannten Verbandes, die sich das Berufungsgericht zu eigen gemacht hat, vertreten vielmehr die einschlägigen Unternehmerkreise den Standpunkt, daß sich das Bimsausbeuterecht nicht auf die Tauchschicht erstreckt.

Die entsprechende Feststellung im Berufungsurteil ist entgegen der Ansicht der Revision rechtlich einwandfrei. Die gutachtliche Äußerung des Verbandes enthält eine ins einzelne gehende Auskunft über alle in diesem Zusammenhang erheblichen Fragen, die das Berufungsgericht zur Stützung seiner Feststellung heranziehen durfte und die nach Lage der Sache ausreichend war. Ob das Berufungsgericht einer Anregung der Klägerin folgen

und die Auskunft ergänzen lassen wollte, lag in seinem tatrichterlichen, in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbareren Ermessen, dessen Ausübung einen Mißbrauch nicht erkennen läßt. Die von der Revision in dieser Richtung erhobene Verfahrensrüge ist daher unbegründet.

Da die Klägerin somit kein Recht hat, die Tauchschicht auszubeuten, erweist sich ihre gegen das klageabweisende Urteil gerichtete Revision als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Messner

Mormann